

Beitragsordnung, gültig ab 1. Januar 2019

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren und Umlagen (z.B. außerordentliche Beiträge).

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des gleichen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nr.	Beitragsform	monatlich	pro Halbjahr	pro Jahr
01	Grundbeitrag: Kinder bis 14 Jahre	5,50 €	33,00 €	66,00 €
02	Grundbeitrag: Jugendliche bis unter 18 Jahre	5,50 €	33,00 €	66,00 €
03	Grundbeitrag: Erwachsene ab 18 Jahre	7,00 €	42,00 €	84,00 €
04	Grundbeitrag: ab 90 Jahre	o.B.	o.B.	o.B.
05	Familienbeitrag (* Weiteres unter Abs. 3 und 4)	14,00 €	84,00 €	168,00 €
06	Passive Mitgliedschaft (* Weiteres unter Abs. 3 und 5)	3,00 €	18,00 €	36,00 €
07	Eltern-Kind-Turnen: Kinder bis 4 Jahre (zzgl. ein Eltern-Teil verpflichtend als Mitglied, weiteres unter Abs. 6)	2,00 €	12,00 €	24,00 €
08	Ehrenmitglieder	o.B.	o.B.	o.B.

Nr.	Zusatzbeiträge	monatlich	pro Halbjahr	pro Jahr
Z01	Sportklettern: Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre	2,00 €	12,00 €	24,00 €
Z02	Sportklettern: Erwachsene ab 18 Jahre	2,50 €	15,00 €	30,00 €
Z03	Tanzsport: Standard-Latein	10,00 €	60,00 €	120,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Darüber hinaus erfolgt die altersbedingte Beitragserhöhung unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt folgenden Monat.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Familienbeitrags.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen Nr. 05 und 06 müssen schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Der Familienbeitrag kann ab 3 Familienmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen sind ein gemeinsamer Haushalt aller Familienmitglieder und umfassen alle im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben oder durch Umzug und/ oder Heirat aus der Familie ausscheiden, werden unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt folgenden Monat zur Beitragszahlung nach Nr. 03 (Erwachsene) veranlagt.
Ausnahme:
Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht haben und eine weiterführende Schule (Gymnasium,

Hochschule, Studium) besuchen oder sich in Ausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag unter Angabe des genauen Zeitraums (von bis) weiterhin im Familienbeitrag veranlagt werden.

- (5) Die passive Mitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft im Verein, nicht aber die Möglichkeit aktiver Teilnahme in Abteilungen oder Kursen.
- (6) Bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, die am Eltern-Kind-Turnen teilnehmen, ist ein Eltern-Teil zur Mitgliedschaft und damit zur Beitragszahlung als Erwachsener (Beitragsform Nr. 03) verpflichtet.
- (7) Nach §3 der Satzung können Mitglieder, die aufgrund von Studium oder BFD (Bundesfreiwilligendienst) vorübergehend ihren bisherigen Wohnort aufgeben und während dieser Zeit nicht am sportlichen Betrieb des Vereins teilnehmen, eine beitragsfreie Zeit beantragen. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe des genauen Zeitraums (von bis) zu erfolgen.
- (8) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Die Beträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE64TVR00000371976 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) bei jährlicher Zahlung ab dem 15.01., bei halbjährlicher Zahlung ab dem 15.01. und 15.07. eingezogen.
- (9) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (10) Ab der 2. Mahnung werden Bearbeitungsentgelte von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.
Offene Forderungen werden ggf. gerichtlich eingeklagt.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (12) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, sind die Beiträge anteilig ab dem Monat des Vereinseintritts für das laufende Jahr zu berechnen. Die 12-monatige Mindest-Mitgliedschaft gemäß §3 der Satzung ist auch bei einem unterjährigen Vereinseintritt zu beachten.
- (13) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge (Umlagen) zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt nach §5 der Satzung durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen (Posteingang) zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Diese Beitragsordnung wurde inhaltlich von der Mitgliederversammlung am 26.02.2016 genehmigt und am 23.11.2018 durch den Vorstand formal an die Vorlage des Landessportbundes angepasst.

56235 Ransbach-Baumbach, 28.11.2018

1. Vorsitzende
Britta Hilpert

2. Vorsitzender
Gerd Goldhausen

3. Vorsitzende
Nicole Harz